

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
15. 2. 82	Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes	57
15. 2. 82	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Hundesteuer	63
15. 2. 82	Verordnung der Landesregierung über die höhere Verzinsung von Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln	66
12. 2. 82	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung, der Versammlungsstättenverordnung und der Garagenverordnung .	67
7. 12. 81	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Sulzbach«	69
	Verkündungen im Staatsanzeiger	71
	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1980 (GBl. S. 562)	71

(1) Die Kommunalabgaben werden auf Grund einer Satzung erhoben. Die Satzung muß insbesondere

den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe, sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.

(2) Satzungen, ausgenommen Haushaltssatzungen, bedürfen insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als sie mit rückwirkender Kraft erlassen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Rückwirkung gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

§ 3¹⁾

Anwendung von Bundesrecht

(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

- a) über den Anwendungsbereich § 2,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Abs. 4 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- c) über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie die Feuerwehrabgabe,
 - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,
 - cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
- c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,

- d) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Steuerhhelei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,

3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –

- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, §§ 88 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 122 Abs. 5 das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung findet, und daß in § 126 Abs. 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt,

4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

- a) über die Erfassung der Steuerpflichtigen § 136,
- b) über die Mitwirkungspflichtigen §§ 140, 143, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 und § 153 Abs. 1 und 2,
- c) über die Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung findet und daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 4 und 6 bis 13, §§ 172 bis 177, 191 bis 194, § 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, § 220 Abs. 2, §§ 221 bis 223, § 224 Abs. 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232,

¹⁾ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 1, 2, 8, 9, 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15 und § 16 Abs. 1 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle der Stichtage 1. Januar 1977 und 31. Dezember 1976 der 1. November 1977 bzw. der 31. Oktober 1977 tritt (Artikel 10 des AO-Anpassungsgesetzes – AOAnpG – vom 4. Oktober 1977 – GBl. S. 401 –).

- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 4 Nr. 1 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, daß § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
 - c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,
 - b) über die Niederschlagung § 261.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen). Die in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c enthaltenen Vorschriften gelten nur, soweit dies besonders bestimmt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- 1. an Stelle der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht,
 - 2. dem Begriff Steuer, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff Abgabe entspricht,
 - 3. dem Wort »Besteuerung« die Worte »Heranziehung zu Abgaben« entsprechen.

§ 4

Kleinbeträge

Es kann davon abgesehen werden, Kommunalabgaben zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als drei Deutsche Mark ist und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung beantragt wird.

§ 5²⁾

Zu widerhandlungen

(1) Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 371, des § 375 Abs. 2 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

²⁾ Vgl. Fußnote 1 zu § 3

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt zwei Jahre.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde.

2. ABSCHNITT

Steuern

§ 6

Gemeindesteuern

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Festsetzung und die Erhebung der Realsteuern obliegt den Gemeinden. Die Bekanntgabe oder Zustellung der Realsteuermeßbescheide wird den heheberechtigten Gemeinden übertragen; die Befugnis der Finanzämter, die Realsteuermeßbescheide selbst bekanntzugeben oder zuzustellen, bleibt unberührt. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann bestimmt werden, daß den Gemeinden die Daten der Realsteuermeßbescheide ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesem Falle obliegt den heheberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide.³⁾

(3) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.

(4) Eine Satzung, die auf Grund des Absatzes 2 erlassen wird, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie einer Mustersatzung entspricht, die das Innenministerium und das Finanzministerium bekanntgegeben haben; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

³⁾ Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ist rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft getreten (Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes über die Hundesteuer vom 27. Oktober 1981, GBL S. 518).

§ 7

Kreissteuern

(1) Die Stadtkreise und die Landkreise erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Stadtkreise und die Landkreise können eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) erheben. Der Steuersatz beträgt für Inländer höchstens 15 vom Hundert, für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, höchstens 60 vom Hundert des Jahreswerts der Jagd, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen. Von der Besteuerung ausgenommen bleibt die Ausübung der Jagd in nichtverpachteten Jagden des Bundes und der Länder sowie die Ausübung der Jagd auf Grundflächen, die nach § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einem nichtverpachteten Eigenjagdbezirk des Bundes oder eines Landes angegliedert worden sind.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. ABSCHNITT

Gebühren und Beiträge

§ 8

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren erheben.

(2) Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) Die §§ 4, 5, 8, 9, 15 und 16 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend; dasselbe gilt für § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Landesgebührengesetzes, soweit Gegenseitigkeit besteht. Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt; § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(4) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 8a

Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses

(1) Die Gemeinden können für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß nach § 137 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes Verwaltungsgebühren erheben.

(2) § 8 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 dieses Gesetzes und die §§ 4 und 8, § 9 Abs. 1, §§ 15 und 16 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Der Ersatz der Auslagen für besondere Sachverständige kann in jedem Fall besonders verlangt werden.

(3) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so sind sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

§ 9

Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

(2) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei technisch getrennten Einrichtungen für die Erfüllung derselben Aufgabe können die Kosten nach Satz 1 im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung zusammengefaßt werden. Für wirtschaftliche Unternehmen bleibt § 102 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung unberührt.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 2 Satz 1 gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Den Kapitalzinsen ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Den Abschreibungen sind die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, daß die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse).⁴⁾

⁴⁾ Nach Artikel 5 Abs. 2 und 3 des KAG-Änderungsgesetzes 1978 – KAGÄndG 1978 – vom 25. April 1978 (GBl. S. 224) gelten folgende Übergangsvorschriften:

(4) Die zu entrichtende Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes zählt zu den Kosten im Sinne von Absatz 2 Satz 1.

§ 10

Beiträge

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können zur teilweisen Deckung der Kosten, die für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung öffentlicher Einrichtungen oder deren später notwendig werdende Vergrößerung oder Ausdehnung entstehen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten), Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Einrichtung, soweit die Anschaffung oder Herstellung eines weiteren Teils der Einrichtung die Erneuerung voraussetzt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.⁵⁾

(2) Bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleibt der durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter aufgebrauchte, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 auch der durch bisherige Abschreibungen gedeckte Teilaufwand außer Betracht. Dasselbe gilt für den Teilauf-

»(2) Bei öffentlichen Einrichtungen, die am 1. Januar 1978 vorhanden waren und bei deren Gebührenberechnung für das Jahr 1977 nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgegangen wurde, können entweder die nach Erfahrungs- oder Durchschnittssätzen zum 1. Januar 1976 ermittelten Zeitwerte oder die für das Jahr 1977 tatsächlich zugrunde gelegten Wiederbeschaffungskosten als festgeschriebene Werte angesetzt werden; sie gelten insoweit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Bei Anwendung von § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes gilt dessen Satz 3 nicht

a) für Zuweisungen und Zuschüsse, die bis zum 31. Dezember 1977 für Zwecke der Wasserversorgung gewährt worden sind, soweit bei ihrer Gewährung nichts anderes bestimmt worden ist, und

b) für Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11. Mai 1978 gewährt worden sind.

Im übrigen kann zur Erzielung einer gleichmäßigen Gebührenbelastung unter Berücksichtigung des § 78 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde im Einzelfall bestimmt werden, daß Zuweisungen und Zuschüsse, die bis zum 31. Dezember 1977 gewährt wurden, nicht als Ertragszuschüsse, sondern als Kapitalzuschüsse zu behandeln sind (vgl. § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes).«

⁵⁾ Nach Artikel 5 Abs. 4 des KAG-Änderungsgesetzes 1978 – KAG-ÄndG 1978 – vom 25. April 1978 (GBl. S. 224) sind Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 sowie Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 in der abgedruckten Fassung auf öffentliche Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 angeschafft, hergestellt oder erneuert werden. Als Zeitpunkt der Anschaffung, Herstellung oder Erneuerung gilt der Tag der Auftragsvergabe.

wand, der auf den Anschluß von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt.⁵⁾

(3) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Ist nach der Satzung (§ 2 Abs. 1) dabei die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben insbesondere folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:

1. außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre,
2. innerhalb der in Nummer 1 genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 146 des Bundesbaugesetzes genutzt wird und für das durch den Bebauungsplan keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

(4) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustimmung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Die Satzung kann bestimmen, daß Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers der Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(5) Die Beiträge können für Teile einer Einrichtung erhoben werden, wenn diese Teile nutzbar sind.

(6) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung (Absatz 1 Satz 1) oder den Teil der Einrichtung (Absatz 5) angeschlossen werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Fertigstellung der Erneuerung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Für Grundstücke, die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Einrichtung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluß; die Satzung kann jedoch bestimmen, daß die Beitragsschuld mit Inkrafttreten der Satzung entsteht, wenn im Zeitpunkt der Anschlußmöglichkeit eine ortsrechtliche Regelung bestanden hat, die für die Einrichtung eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags oder einer einmaligen Gebühr (Anschlußgebühr) vorsah.⁵⁾

(7) Der Beitragsberechtigte kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald er mit der Herstellung der Einrichtung, im Falle des Absatzes 5 mit der Herstellung des Teils der Einrichtung beginnt.

(8) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 4 Satz 3 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

(9) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragsschuld zulassen. Das Nähere ist in der Satzung (§ 2 Abs. 1) zu bestimmen.

(10) Werden unbebaute Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 146 des Bundesbaugesetzes genutzt und sind sie nicht tatsächlich angeschlossen, ist auf Antrag der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muß. Dasselbe gilt für unbebaute Teilflächen eines Grundstücks, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.

§ 10a

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden können bestimmen, daß ihnen der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, soweit sie vom Anschlußnehmer veranlaßt sind, sowie für die Herstellung und Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt wird. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Einheitssätzen sind die der Gemeinde für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten zugrunde zu legen. Die Satzung kann bestimmen, daß dabei Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Durch Satzung kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß die Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen

zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 gehören.

§ 11

Kurtaxe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihren Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(2) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe. Durch Satzung können die in Satz 1 genannten Pflichten Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben.

4. ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 12

Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen

Die §§ 3 und 5 gelten sinngemäß für sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme der Landeswohlfahrtsverbände erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

§ 13

Gemeindefreie Grundstücke

In gemeindefreien Grundstücken, deren Rechtsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,

erhebt diese die Kommunalabgaben, die eine Gemeinde erheben kann.

5. ABSCHNITT

Änderung von Landesrecht

§ 14

Änderungen des Landesgebührengesetzes
(nicht abgedruckt)

§ 15

*Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung
der Hohenzollerischen Lande*
(nicht abgedruckt)

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 16 a

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes).

§ 17⁶⁾

Überleitungsvorschriften
(nicht abgedruckt)

§ 18

Aufhebung von Rechtsvorschriften
(nicht abgedruckt)

§ 19⁷⁾

Inkrafttreten

Soweit dieses Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Satzungen enthält, tritt es am Tage nach der Verkündung, im übrigen am 1. April 1964 in Kraft.

⁶⁾ Siehe Fußnoten 1, 2, 4 und 5

⁷⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Februar 1964 (GBL S. 71).

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Hundesteuer

Vom 15. Februar 1982

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes über die Hundesteuer vom 27. Oktober 1981 (GBL S. 518) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Hundesteuer vom 25. Mai 1965 (GBL S. 91) in der sich aus

1. Artikel 25 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (GBL S. 111),
2. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hundesteuer vom 10. April 1973 (GBL S. 100),
3. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, des Landesgebührengesetzes, des Landesjustizkostengesetzes und anderer kommunalsteuerlicher Vorschriften vom 25. April 1978 (GBL S. 224) und
4. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes über die Hundesteuer vom 27. Oktober 1981 (GBL S. 518)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 15. Februar 1982 *Finanzministerium*
DR. PALM

Gesetz über die Hundesteuer (HStG) in der Fassung vom 15. Februar 1982

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden erheben eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines

Haushalts oder seines Betriebs dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter (§ 3) nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes bereits versteuert wird.

§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund in Gemeinden mit

1. nicht mehr als 2000 Einwohnern	24 DM,
2. mehr als 2000 bis 10 000 Einwohnern	36 DM,
3. mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern	48 DM,
4. mehr als 50 000 Einwohnern	60 DM.

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung den Steuersatz nach Absatz 1 bis auf das Vierfache erhöhen.

(3) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2

geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte; dies gilt nicht für die Fälle des § 8 Abs. 1. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß Satz 1 nicht anzuwenden ist.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(5) Als Einwohnerzahl im Sinne von Absatz 1 gilt das vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.

§ 7

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl,
9. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, und von Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.

§ 8

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III,
 - b) die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 3.

§ 9

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.

(2) Als Zwingersteuer ist die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 6 Abs. 1, 2) zu entrichten. Durch Satzung kann eine Gemeinde diesen Steuersatz bis zu dem von ihr erhobenen Gesamtbetrag für einen ersten und einen zweiten Hund (§ 6 Abs. 1 bis 3) erhöhen.

(3) Die Vergünstigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 10

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit diesem Gewerbe angemeldet sind, haben auf Antrag die doppelte Steuer für einen ersten Hund (§ 6 Abs. 1, 2) zu entrichten.

§ 11

*Allgemeine Bestimmungen
über die Steuervergünstigungen*

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) maßge-

bend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres, in den Fällen des § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
3. in den Fällen der §§ 9, 10
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Rechnungsjahr fällig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist sie mit dem nach § 6 Abs. 4 festgesetzten Teilbetrag mit Beginn der Steuerpflicht fällig.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 14

Pfändung

Werden von einem Hundehalter oder in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten und kann die Steuer

für diese Hunde nicht auf andere Weise beigetrieben werden, so darf der zweite und weitere Hund ohne Rücksicht auf Pfändungsbeschränkungen gepfändet werden.

§ 15

Hundesteuermarken

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß Hundesteuermarken ausgegeben werden; das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Sind Hundesteuermarken ausgegeben, so muß der Hundehalter die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 13 oder § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium und das Finanzministerium können die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 18

Überleitungsvorschriften

(nicht abgedruckt)

§ 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(nicht abgedruckt)

§ 20¹⁾

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Vorschriften, die zum Erlaß von Satzungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung,
- b) § 18 am 1. Juni 1965,
- c) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Januar 1966.

Verordnung der Landesregierung über die höhere Verzinsung von Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln

Vom 15. Februar 1982

Auf Grund des § 18 a des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) in der Fassung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1120), geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes wird für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des § 87 a Abs. 1 II. WoBauG (Arbeitgeberdarlehen) verordnet:

§ 1

Mietwohnungen

(1) Auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle sind Arbeitgeberdarlehen,

- die vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind, mit 8 vom Hundert jährlich
 - die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligt worden sind, mit 6 vom Hundert jährlich
- zu verzinsen.

(2) Der nach Absatz 1 festgesetzte Zinssatz ist entsprechend herabzusetzen, soweit die aus der höheren Verzinsung folgende zulässige Durchschnittsmiete nach Abzug des Betriebskostenanteils monatlich folgende Beträge überschreitet:

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Mai 1965 (GBl. S. 91).

	Bezugsfertigkeit der Wohnungen vor dem 1. Januar 1960			Bezugsfertigkeit der Wohnungen nach dem 31. Dezember 1959	
	ohne Sammel- heizung und ohne Bad oder Duschraum DM	mit Sammel- heizung oder mit Bad oder Duschraum DM	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum DM	sonstige Wohnungen DM	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum DM
Stuttgart	4,70	5,20	5,80	5,70	6,30
Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern	4,20	4,70	5,30	5,20	5,80
Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	4,00	4,50	5,10	5,00	5,60

Die Zinserhöhung ist außerdem soweit zu begrenzen, daß der hierdurch bedingte Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete innerhalb eines Jahres höchstens 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt.

(3) Soweit neben dem Arbeitgeberdarlehen auch ein öffentliches Baudarlehen gewährt worden ist, gelten die Begrenzungen nach Absatz 2 einheitlich für beide Darlehensarten.

(4) Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung können nur innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden. Die darlehensverwaltende Stelle hat den Darlehensschuldner in der Mitteilung auf die Ausschußfrist hinzuweisen.

§ 2

Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen

(1) Für Familienheime (§ 7 Abs. 1 II. WoBauG) und eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 II. WoBauG) findet § 1 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(2) Die Zinserhöhung ist soweit zu begrenzen, daß die hieraus folgende monatliche Mehrbelastung innerhalb eines Jahres höchstens 70 Deutsche Mark je Wohnung beträgt.

(3) Soweit neben dem Arbeitgeberdarlehen auch ein öffentliches Baudarlehen gewährt worden ist, gilt die Mehrbelastungsgrenze nach Absatz 2 einheitlich für beide Darlehensarten.

(4) Für Einwendungen gegen die Auswirkung der Zinserhöhung und die Mitteilungspflicht der dar-

lehensverwaltenden Stelle gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Februar 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHLEE	GRIESINGER
GERSTNER	RUDER	

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung, der Versamlungsstättenverordnung und der Garagenverordnung

Vom 12. Februar 1982

Auf Grund von § 90 Abs. 2 Satz 2, § 103 Abs. 6 Nr. 2 und § 110 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBL S. 352) wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung vom

23. November 1965 (GBL. S. 305), geändert durch Verordnung vom 28. September 1972 (GBL. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird folgendes angefügt:
»An offenen Kaminen sind Simsbalken aus Hartholz zulässig, wenn sie außerhalb des Strahlungsbereichs des Feuers liegen und sichergestellt ist, daß sie an keiner Stelle auf mehr als 80°C erwärmt werden.«.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgendes angefügt:
»An einen Schornstein, an den eine Feuerstätte nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 angeschlossen ist, darf eine weitere Feuerstätte angeschlossen werden, wenn der Schornstein für jede der Feuerstätten geeignet ist und durch Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, daß jeweils nur eine Feuerstätte betrieben werden kann.«.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
»(6) Die freiliegenden Wangen von Schornsteinen aus Formstücken sind auf ihre ganze Höhe zu verputzen. Dies gilt nicht im Innern von Gebäuden für freiliegende Wangen von Schornsteinen aus geschoßhohen Formstücken. Über Dach ist anstelle des Verputzes eine Verkleidung aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig. Bei Schornsteinen aus Mauersteinen genügt anstelle des Verputzes eine Ausfugung.«.
- c) Absatz 10 Sätze 5 bis 7 erhält folgende Fassung:
»Die lichte Breite der Reinigungsöffnung muß mindestens zwei Drittel der lichten Weite des Schornsteins, mindestens jedoch 12 cm, betragen; bei Schornsteinen von mehr als 45 cm lichter Weite genügt für die Reinigungsöffnung eine lichte Breite von 30 cm; die lichte Weite des Schornsteins wird dabei parallel zur Lage der Reinigungsöffnung gemessen. Die Reinigungsöffnung muß im Lichten mindestens 27 cm hoch sein. Reinigungsöffnungen von mindestens 12 cm lichter Breite und 18 cm lichter Höhe können bei Schornsteinen gestattet werden, die nur von der Mündung aus gereinigt werden.«.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Behälter zur Lagerung flüssiger Brennstoffe einschließlich der zugehörigen Leitungen müssen den Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen und die Bauartzulassung der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu

Landen (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.«.

4. In § 25 Nr. 4 werden die Worte »oder einer auf Grund von § 20 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung« gestrichen.
5. a) In § 3 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 wird die Maßeinheit »atü« durch die Maßeinheit »bar« ersetzt.
- b) In § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 10 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 11 Abs. 1 wird jeweils die Maßeinheit »qm« durch die Maßeinheit »m²« ersetzt.
- c) In § 13 Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Maßeinheit »cbm« durch die Maßeinheit »m³« ersetzt.
- d) In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Maßeinheit »qcm« durch die Maßeinheit »cm²« ersetzt.
- e) In § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 werden jeweils die Worte »40000 kcal/h« durch die Worte »50 kW« ersetzt.
- f) In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte »75000 kcal/h« durch die Worte »85 kW« ersetzt.
- g) In § 17 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte »100000 kcal/h« durch die Worte »120 kW« ersetzt.
- h) In § 17 Abs. 6 Halbsatz 1 werden die Worte »250000 kcal/h« durch die Worte »300 kW« ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung des Innenministeriums über Versammlungsstätten vom 10. August 1974 (GBL. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Hörfunk- und Fernsehstudios, die einzeln für nicht mehr als 200 Besucher bestimmt sind, sowie für Räume, die überwiegend für den Gottesdienst bestimmt sind oder überwiegend Ausstellungszwecken dienen.«.

2. § 63 erhält folgende Fassung:

»§ 63

Szenenflächen

(1) Szenenflächen sollen einzeln nicht größer als 350 m² sein und dürfen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen haben. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.

(2) Vorhänge und Deckenbehänge müssen bei Szenenflächen bis zu 150 m² aus mindestens

schwerentflammbar Stoffen bestehen. Bei Szenenflächen über 150 m² müssen sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen aus schwerentflammbar Stoffen bestehen, wenn über der Szenenfläche eine Regenanlage vorhanden ist. Bei Szenenflächen über 150 m² und ohne Regenanlage kann die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.

(3) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den Arbeitsboden herangebracht werden. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

(4) Scheinwerfer und Bildwerfer müssen zu Vorhängen, Deckenbehängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einhalten.

(5) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraums haben. Sie müssen sicher begehbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraums entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsböden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen.

3. § 112 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Auf Vorbühnen und Szenenflächen bis zu 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie mindestens aus schwerentflammbar Stoffen bestehen. Auf Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe ist zulässig, wenn über den Vorbühnen und Szenenflächen eine Regenanlage vorhanden ist. Bei Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² und ohne Regenanlage kann die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Möbel und Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens normalentflammbar Stoffen bestehen. Absatz 3

Nr. 2 und 3 gilt entsprechend. Möbel und Leuchten aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.«.

4. a) In § 51 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte »35 kp/m²« durch die Worte »350 N/m²« ersetzt.

b) In § 58 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte »45 kp/m²« durch die Worte »450 N/m²« ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung des Innenministeriums über Garagen und Stellplätze vom 25. Juli 1973 (GBL S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Brandabschnitte dürfen bis zum Doppelten der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Flächen vergrößert werden, wenn durch den Einbau von selbsttätigen Feuerlöschanlagen oder durch vergleichbare Maßnahmen der Brandschutz sichergestellt ist.«.

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) In sonst anders genutzten Gebäuden müssen Garagengeschosse von Großgaragen, die unter dem ersten Untergeschoß liegen, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Garage verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen, haben. Dies gilt nicht, wenn für jedes Garagengeschoß getrennte Rettungswege nach § 11 vorhanden sind und sichergestellt ist, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.«.

Artikel 4

Die württ. Verordnung des Innenministeriums über Feuerungseinrichtungen (Feuerungsverordnung) vom 29. April 1931 (RegBl. S. 252) wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Februar 1982

DR. HERZOG

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Sulzbach«

Vom 7. Dezember 1981

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom

21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 286), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Weinheim, Gemarkung Sulzbach, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Steinbruch Sulzbach«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,26 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 24. September 1980 auf dem Gebiet der Stadt Weinheim, Gemarkung Sulzbach, die Grundstücke Flst. Nrn. 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 450 und 452/1 ganz sowie die Grundstücke Flst. Nrn. 436 und 683 teilweise. Im Südwesten wird das Schutzgebiet begrenzt durch die kürzeste Verbindung zwischen dem südlichsten Grenzpunkt des Grundstückes Flst. Nr. 450 und dem westlichsten Grenzpunkt des Grundstückes Flst. Nr. 435.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde – Regierungspräsidium Karlsruhe – verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde – Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg –.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung

- artenreicher, thermophiler Pflanzengesellschaften der Trockenrasen, der Halbtrockenrasen sowie der wärmeliebenden Saumgesellschaften als Bindeglied zwischen den Trocken- und Halbtrockenrasen des Baulandes und des Rhein-Hessischen Bereiches;
- der heimischen Tierwelt, insbesondere der wärmeliebenden Insekten dieses Lebensraumes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung

oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb der bestehenden Wege zu betreten;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
11. zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen einzurichten;
13. Flugmodelle aller Art zu betreiben, das Schutzgebiet mit Drachen oder Hängegleitern zu überfliegen oder Ballons aufsteigen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
2. für die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art

und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
6. für die vom Schießsportverein genutzte Basisfläche des Steinbruchs mit der Maßgabe, daß diese ausschließlich Sportschießübungen dienen darf.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Schutz- und Pflegemaßnahmen und Einrichtungen im Schutzgebiet werden je nach Erfordernis durch die höhere Naturschutzbehörde im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder durch Einzelanordnung durchgeführt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 7. Dezember 1981

DR. MÜLLER

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBL. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBL. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Innenministeriums über die Umlage der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1982. Vom 15. Dezember 1981	104 30.12. 1981	31.12. 1981
Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Klinikum der Universität Ulm. Vom 20. Januar 1982.	7 27.1. 1982	28.1. 1982
Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Polizeidirektionen Calw, Waldshut-Tiengen, Rottweil, Tuttlingen und Sigmaringen. Vom 21. Januar 1982.	8 30.1. 1982	31.1. 1982

Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1980 (GBL. S. 562)

In § 20 Abs.1 Satz 1 sind nach dem Wort »Falknerjagdscheine« die Worte »oder fünf Jahresjagdscheine« einzusetzen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFÜHRUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch
Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer
enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes
Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0711)
6676-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung
Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 6
709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 2,90 DM.
ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX